

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Fährnich Installations GmbH
(Stand 01.04.2017)

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Rechtsgeschäfte und rechtlichen Handlungen sowie für alle Lieferungen und Leistung der Fährnich Installations GmbH (im folgenden „Fährnich“) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „ABGB“), welche auf unserer Website www.faechnrich-heizung.at/ABGB einzusehen sind.

1.2. Abweichungen von den ABGBs sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch Fährnich wirksam.

1.3. Diese ABGBs bleiben auch für allfällige Folgeaufträge, auch wenn es zu keiner weiteren schriftlichen Auftragsbestätigung kommt, gültig.

1.4. Sollten sich Bestimmungen dieser ABGBs und des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung widersprechen, gehen jene des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung vor.

2. Angebot

2.1. Angebote von Fährnich gelten als freibleibend.

2.2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Fährnich nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat.

3. Lieferung

3.1. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. ab Lager des relevanten Herstellers bzw. Großhändlers, wobei Nutzung und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab dessen Werk bzw. ab Lager auf den Käufer übergehen. Dies auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder der Transport durch Fährnich durchgeführt oder organisiert wird.

3.2. Vereinbarte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch nicht verbindlich. Wichtige Gründe, insbesondere Streiks, Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Erschwernisse, Transportverzögerungen etc. berechtigen Fährnich die Lieferung auf die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.3. Es bleibt Fährnich vorbehalten auch Teillieferungen vorzunehmen und diese zu verrechnen.

4. Zahlung

4.1. Sofern im Angebot keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden ist 1/3 der Vergütung bei Fertigstellung der Rohinstallationen, 1/3 bei Fertigstellung der Bodenleitung und Drähte und der Rest bei Fertigstellung sämtlicher Lieferungen und Leistungen, wie im Angebot definiert, fällig. Bei Zahlungsverzug werden für die ausstehenden Rechnungsbeträge Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zur Zahlung fällig.

4.2. Sofern im Angebot nichts anderes angegeben, sind alle Preise von Fährnich Nettopreise und enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer und auch keine Kosten betreffend den Transport, die Verladung, die Verpackung der Lieferung sowie die Demontage für die ordnungsgemäße Rücknahme oder die Entsorgung der Lieferung, welche gesondert zu entrichten sind.

4.3. Rechnungen von Fährnich sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug behält sich Fährnich unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsbehelfe auch das Recht vor, Leistungen auszusetzen oder zu beenden. Der Käufer hat kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen Ansprüche von Fährnich. Fährnich behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren und Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

4.4. Zusätzlich erbrachte Leistungen, die nicht Bestandteil des Vertrages sind, werden gemäß den bei Leistungserbringung geltenden Stundensätzen von Fährnich nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

5. Abnahme

5.1. Fährnich wird unmittelbar nach Beendigung der Lieferungen und Leistungen dem Kunden deren Fertigstellung schriftlich anzeigen. Der Kunde ist spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung durch Fährnich zur Abnahme von Lieferungen und Leistungen bzw. Teillieferungen und Teilleistungen verpflichtet, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

5.2. Kann der Auftrag in Teilabschnitten geteilt werden, so sind Teilabnahmen zulässig.

5.3. Bei erstmaligem Einsatz der Lieferungen und erbrachten Leistungen im Echtbetrieb durch den Käufer gilt die Lieferung bzw. Leistung jedenfalls als abgenommen.

6. Gewährleistung

6.1. Im Fall von Unternehmern hat der Käufer Mängel im Rahmen der Abnahme gem. Punkt 5. zu beanstanden und zu beweisen. Fährnich wird sich innerhalb angemessener Frist um die Behebung von rechtzeitig und schriftlich gerügten Fehlern und Mängeln bemühen.

6.2. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat Fährnich nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung bzw. den mangelhaften Teil der Lieferung nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusetzen zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

6.3. Bei unternehmensbezogenen Geschäften beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Dies gilt auch für die Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude und Grund und Boden fest verbunden sind.

6.4. Bei Verbraucherverträgen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate, für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate.

6.5. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt, sofern gesetzlich zulässig, mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 3.1. ansonsten mit dem Zeitpunkt der Abnahme gem. Punkt 5. der Lieferung und Leistungen durch den Käufer. Versteckte Mängel sind vom Käufer schriftlich innerhalb von 8 Werktagen nach deren Auftauchen zu beanstanden.

6.6. Dienstleistungen werden nach besten Wissen und Gewissen erbracht.

6.7. Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Fährnich bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, nicht Beachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Fährnich angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung geeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigelegtes Material zurückzuführen sind. Fährnich haftet auch nicht für Beschädigungen, welche auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladung, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung selbst bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Fährnich keine Gewähr.

7. Haftung

7.1. Sofern gesetzlich zulässig haftet Fährnich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, oder für Personenschäden. Außer im Fall von Personenschäden ist die Haftung von Fährnich im Falle von grober Fahrlässigkeit mit dem Gesamtbetrag der vom Käufer für die Ausführung der Leistungen zu zahlenden Vergütung begrenzt. Im Falle von unternehmensbezogenen Geschäften obliegt die Beweislast für das Verschulden von Fährnich dem Käufer.

7.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind jedenfalls ausgeschlossen.

7.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist Fährnich berechtigt, hinsichtlich der gesamten bzw. des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung, vom Vertrag zurückzutreten. Fährnich ist jedenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

- wenn die Ausführung der Lieferungen bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren von Fährnich weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt oder

- wenn die Lieferung bzw. die Erbringung der Leistungen von Umständen der höheren Gewalt mindesten 6 Monate beträgt.

8.2. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Fährnich sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für von Fährnich erbrachte Vorbereitungsleistungen. Fährnich steht an dieser Stelle auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

9. Urheberrecht

Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen etc. bleiben stets das geistige Eigentum von Fährnich. Jede Verwendung, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung von Fährnich.

10. Mitwirkungspflichten

10.1. Der Käufer wird Fährnich bei der Leistungserbringung unterstützen und zeitgerechten Zugang zu entsprechenden Daten, Informationen, Gebäuden und gegebenenfalls Personal des Käufers sicherstellen. Die Ausführung der Leistungen und Lieferungen von Fährnich ist von der rechtzeitigen und umfassenden Erbringung der Mitwirkungspflichten des Käufers und seinen mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Entscheidungen und Genehmigung abhängig.

10.2. Fährnich ist bei der Erfüllung der vertragsgemäßen Verpflichtungen auch von vom Käufer bereitgestellten Daten, Materialien und sonstigen Informationen und auf deren Verwendung ohne unabhängige Untersuchung oder Überprüfung angewiesen und berechtigt, sich bei der Erbringung der Leistungen und Lieferungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen zu verlassen.

10.3. Allfällige Fährnich auf Grund eines Verstoßes dieses Punktes 10. entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

12. Allgemeines

12.1. Wenn einzelne Bestimmungen dieser ABGB unwirksam sein sollen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

12.2. Nachträglich Änderungen und Ergänzungen der ABGBs bzw. des Angebotes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Fährnich.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Bezirk Voitsberg örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Fährnich ist jedoch auch berechtigt, ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen. Auf die Rechtsbeziehung mit dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des UN-Kaufrechtsabkommen anwendbar.